

RAHMENVERTRAG

mit mehreren Unternehmen gemäß § 14 Abs. 4 VSVgV

mit den Bedingungen für Monteurabrufe zur

Industrieunterstützung im Bereich der HIL-Betriebsstätten Instandhaltungsleistungen in den Instandhaltungsstufen (IHS) 2 und 3

**hier:
Leopard 1 Familie**

zwischen

HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH
Josef-Wirmer-Straße 2 – 8
53123 Bonn

– nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt –

und

XXXX
XXXX
XXXX

– nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt –

aus dem Vergabeverfahren

IU_0799/26

HIL-Vertrag Nr.: V0xxxx/2x

Vertragslaufzeit: 01.01.2027 bis 31.12.2030

Inhalt

Inhalt.....	2
§ 1 Vertragsgegenstand und -leistung des AN	3
§ 2 Optionen	4
§ 3 Auftragserteilung und -abwicklung	4
§ 4 Vergütung	6
§ 5 Vergütungsanspruch/Zahlungen	7
§ 6 Haftung	8
§ 7 Mängelansprüche	8
§ 8 Vertragsstrafe	9
§ 9 Sicherheitsleistungen des AN	9
§ 10 Anwendung der VO PR 30/53.....	9
§ 11 Versicherungskosten und -nachweise	10
§ 12 Arbeitssicherheit	10
§ 13 Unterauftragnehmer.....	11
§ 14 Sicherheit und Geheimhaltung gegenüber Dritten	11
§ 15 Geltungsdauer und Sonderkündigungsrecht	14
§ 16 Change of Control-Klausel.....	14
§ 17 Eintrittsrecht des öAG	15
§ 18 Abnahme der Leistung und Qualitätssicherung	15
§ 19 Force Majeure.....	16
§ 20 Entsendung von Personal nach Frankreich	17
§ 21 Endverbleibskontrolle	18
§ 22 Sonstige Vertragsbedingungen.....	19

§ 1 Vertragsgegenstand und -leistung des AN

Der AG hat nach Durchführung eines Vergabeverfahrens entsprechend den Bestimmungen der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) mit einer Mehrzahl von Unternehmen Rahmenverträge gemäß § 14 Abs. 4 VSVgV abgeschlossen.

Die Vergabe der konkreten Bedarfe erfolgt jeweils in dem in § 14 Abs. 5 VSVgV festgelegte Verfahren im Rahmen wettbewerblicher Angebotsaufforderungen unter den Rahmenvertragshaltern als Einzelaufträge (sog. Mini-Wettbewerbe).

Der AG übermittelt jedem AN zunächst eine Angebotsaufforderung für die jeweils abzurufende Leistung. Hierzu übersendet der AG ein Aufforderungsschreiben und Angebotsblätter in denen die gewünschten Leistungen und die geforderten Angebote angegeben sind. Die Übermittlung der Angebotsaufforderung erfolgt über den Vergabemarktplatz des AG.

Der AN bearbeitet die Aufforderung in der vorgegebenen Frist und übersendet die Angebotsunterlagen über den Vergabemarktplatz. Die jeweiligen Bedingungen zur Angebotsbewertung werden im Rahmen der Angebotsaufforderungen mitgeteilt. Nach Angebotsauswertung und Zuschlagserteilung werden die Bedingungen im Rahmen eines Nachtrages gemäß § 22 Abs. 3 in den Vertrag aufgenommen.

Sofern der AN einen Zuschlag erhalten hat, ist er verpflichtet nach Auftragserteilung durch den AG die Leistungen wie folgt durchzuführen.

1. Der AN verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) aufgeführten Leistungen für die im Anhang A zur Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge/Geräte auszuführen. Bei der im Anhang A angegebenen Planmenge an Stunden handelt es sich um das prognostizierte Stundenvolumen. Dabei ist der AN dem AG gegenüber voll und ausschließlich verantwortlich für die kommerzielle, technische, terminliche und qualitätsmäßig richtige Erfüllung der Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen.
2. Der AN stellt durch geeignete Maßnahmen die Leistungserbringung in Notstands- und Krisensituationen sicher.
Hierunter sind
 - Einsätze im Rahmen des Bündnisfalles (Art. 80a GG), im inneren oder äußeren Notstand (Art. 87a Abs. 3 u. 4 GG) sowie der Landesverteidigung (Art. 87a Abs. 1 u. 2 GG)
 - Hilfs- und Katastropheneinsätze im In- und Ausland
 - Friedensunterstützende und -erhaltende Maßnahmen, insbesondere solche, die sich aus Kap. VI – VIII der Charta der Vereinten Nationen oder Art 5 NATO-Vertrag ergeben
 zu verstehen.

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 3 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

3. Insbesondere verpflichtet sich der AN, im Falle möglicher Bedarfssteigerungen in Folge einer Notstands- und Krisensituation gemäß Abs. 2 zusätzliche Instandhaltungsmonteure bereitzustellen und diese in das jeweilige Einsatzgebiet zu entsenden. Die Anzahl der zusätzlichen Monteure ist in den jeweiligen Nachträgen zum Vertrag dargestellt.
4. Die konkreten Bedingungen des zusätzlichen Folgebedarfes gemäß Abs. 2 und 3 werden im Bedarfsfall zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 2 Optionen

– entfällt –

§ 3 Auftragserteilung und -abwicklung

1. Die Monteurabrufe erfolgen wöchentlich gemäß Anlage 1 Ziffer 4 durch die AN-Koordination. Die Abrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung des AN.
2. In der HIL-Betriebsstätte erhält der AN die Unterlagen für die Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten.
3. Der AN verpflichtet sich, die Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten generell unverzüglich abzuarbeiten und den zwischen ihm und dem AG abgestimmten Einsatz/Bearbeitungszeitraum nicht schuldhaft zu überschreiten. Zur Durchführung der Leistungen entsendet der AN Instandsetzungsfachkräfte gemäß Anlage 1 Ziffer 5 und 6.
Der AN stellt die Erreichbarkeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (werktäglich von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr) sicher.
4. Grundsätzlich dürfen nur die im Angebot benannten Mitarbeitenden im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Abweichungen sind dem AG gemäß Anlage 1 Ziffer 5.1 anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung durch den AG. Der AN ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken aller seiner am Leistungsort tätigen Arbeitskräfte zu sorgen. Zeitverzögerungen, die sich aus der fehlenden Einhaltung dieser Verpflichtung ergeben, gehen zu Lasten des AN.
5. Falls am Leistungsort verschiedene Arbeiten von mehreren AN ausgeführt werden, hat jeder AN seine Arbeiten so zu betreiben, dass ein anderer AN nicht behindert wird. Darüber hinaus darf die Tätigkeit des AN auch den übrigen Betrieb nicht behindern oder stören.

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 4 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

6. Für den Fall, dass der AN vom Leistungsumfang abweichende und/oder außervertragliche Leistungen ausführt, ohne die vorherige Zustimmung des AG einzuholen, sind die hieraus resultierenden Kosten vom AN zu tragen.
7. Der AG kann jederzeit verlangen, dass bereits begonnene Arbeiten abgebrochen werden. Sind danach weitere Leistungen nicht durchzuführen, so werden die bis dahin erbrachten Leistungen des AN abgerechnet. Weitere Ansprüche des AN insbesondere auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
8. Ist der AN an der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung gehindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände. Eine Berücksichtigung dieser Umstände kann nur in Betracht gezogen werden, wenn der AN diese Verzögerung nicht selbst zu vertreten hat.

Alle Arbeitsunterbrechungen, die der AN zu vertreten hat und die den abgestimmten Leistungstermin gefährden könnten, sind – in Abstimmung mit dem AG – vom AN durch verstärkten Personaleinsatz und andere geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

9. Für die Personalgestaltung werden Wartezeiten des AN zwischen zwei Instandsetzungsaufträgen am Leistungsort, sofern seine Einsatzbereitschaft vom AG ausdrücklich gefordert ist, vergütet. Ebenso werden Mehraufwendungen des AN infolge von übungsbedingten Wartezeiten oder Vorgaben, die der AN nicht zu vertreten hat, vom AG getragen. Die Mehraufwendungen sind vom AN nachzuweisen. Fachkräfte können nach Wahl des AN bis zur Erteilung eines Instandsetzungsauftrages am Standort der Fahrzeuge/Geräte ohne Vergütung durch den AG bereitgehalten werden.
10. Die vom AN oder seiner Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen (Arbeitsstunden, Nebenkosten, Reisekosten) werden vom AG am Stützpunkt systemtechnisch erfasst. Über die erbrachten Leistungen wird dem AN am Stützpunkt ein vom AG erstellter Leistungsnachweis ausgehändigt und dessen Richtigkeit von ihm bzw. stellvertretend durch die vor Ort eingesetzten Mitarbeitenden des AN durch Unterschrift bestätigt.

Das durch den AN nach Maßgabe § 4 Abs. 2 gestellte Klein-, Verbrauchs- und Reinigungsmaterial wird bis zu einer Gesamtsumme von 200 € pro Auftrag nach Vorlage einer Rechnung durch die AN Koordination des AG auf dem Leistungsnachweis erfasst.

Nachträgliche Ergänzungen, Stornierungen oder Korrekturen zu bereits aus-
gestellten Leistungsnachweisen (z. B. nicht erfasste Stunden oder falsch er-
fasste Leistungsstämme) teilt der AN der AN-Koordination innerhalb von fünf
Wochen unter Angabe der Auftragsnummer schriftlich mit. Der AG erstellt ei-
nen zusätzlichen Leistungsnachweis und reicht diesen beim AN zur Unter-
schrift ein.

In der Rechnung müssen die auf den Leistungsnachweisen genannten
Leistungserfassungsblattnummern angegeben werden. Die Leistungsnach-
weise sind die rechnungsbegründende Unterlage. Rechnungen, bei denen die
abgerechneten Leistungen von den auf den Leistungsnachweisen ausgewie-
senen Leistungen abweichen, werden ohne Prüfung zurückgesendet. Das
Zahlungsziel wird dadurch nicht in Gang gesetzt.

Die Gestellung von Ersatzteilen durch den AN nach Maßgabe Anlage 1 Ziffer
8.3 ist nur nach gesonderter Materialbestellung durch den AG möglich. Die
Rechnungslegung erfolgt getrennt von der Instandsetzungsrechnung mit Be-
zug zur Materialbestellung.

11. Zur Auftragsdokumentation, -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken wer-
den der Name, Vorname, das Geburtsdatum sowie die Nummer des Perso-
nalausweises oder Reisepasses der Mitarbeitenden des AN durch den AG er-
hoben und im HIL-SAP gespeichert und weiterverarbeitet. Dies ist für die Er-
füllung des Vertrages notwendig. Die Daten werden ausschließlich zu den o.g.
Zwecken erhoben. Die Datenerhebung erfolgt gemäß dem Erlaubnistatbe-
stand nach Art. 6 Nr. 1 lit b DSGVO. Der AG setzt voraus, dass der AN seine
Mitarbeitenden darüber in Kenntnis setzt und deren Einverständnis einholt.
Dies gilt auch für vom AN eingesetzte Mitarbeitende seiner Unterauf-
tragnehmer.

§ 4 Vergütung

1. Für die Leistungen des AN aus diesem Vertrag werden Preise gemäß der
Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR
30/53) vereinbart. Der Preistyp und die Preise sind in den jeweiligen Anlagen
2 der Nachträge zum Vertrag dargestellt.

Die vorstehenden Preisvereinbarungen verstehen sich zuzüglich der zum Zeit-
punkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer, die gesondert in der
Rechnung auszuweisen ist.

Damit sind alle Gemeinkosten, kalkulatorische Zinsen und der kalkulatorische
Gewinn abgegolten.

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 6 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

2. Sollten im Einzelfall Klein-, Verbrauchs- und Reinigungsmaterial vom AG nicht beigestellt werden können, ist der AN nach Absprache mit dem AG berechtigt, diese zu beschaffen und in Rechnung zu stellen.
3. Leistungen des AN, die im Rahmen anderer Verträge beauftragt werden, sind im Rahmen dieses Vertrages nicht zu verrechnen. Der AN stellt sicher, dass dieses auch für seine Unterauftragnehmer zutrifft.
4. Die Verjährungsfrist für Rückforderungsansprüche, die auf einer Preisprüfung beruhen, beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem ein Preisprüfungsergebnis endgültig festgestellt wird, und beträgt drei Jahre.
5. Die Preisvereinbarungen gelten für den in den jeweiligen Anlagen 2 der Nachträge dargestellten Zeitraum.
6. Die Kosten für die Ausrüstung des Fachpersonals, Kontrollen, Führen der Leistungsnachweise etc. sowie sonstige dispositive Tätigkeiten, sind in den Stundenverrechnungssätzen abgegolten und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Vergütungsanspruch/Zahlungen

1. Zahlungen des AG für aus diesem Rahmenvertrag beauftragten, vom AN erbrachten Leistungen werden auf das in der Rechnung des AN angegebene Konto innerhalb von 30 Tagen nach Eingang und Freigabe der ordnungsgemäßen Rechnung unter Beifügung der rechnungsbegründenden Unterlagen gemäß § 5 Abs. 5 in einfacher Ausfertigung fällig. Dem AG wird nachgelassen, Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 0,9% Skonto nach Eingang der Rechnung zu zahlen.
2. Im Stützpunkt Illkirch erbrachte Leistungen sind getrennt von den im Inland erbrachten Leistungen abzurechnen. Hierzu ist die Leitweg ID 992-80014-11 zu nutzen.
3. Der AN verpflichtet sich dem AG innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme der Leistungen die Rechnung einzureichen. Die Abrechnung erfolgt generell monatlich.
4. Die letzte Rechnung für Leistungen aus diesem Vertrag ist als Schlussrechnung zu deklarieren.
5. In der nach Maßgabe von §§ 14, 14a, 14b Umsatzsteuergesetz zu erstellenden Rechnung hat der AN im Übrigen den Verweis auf die zugehörige Vertragsnummer inkl. Nachtrag und die jeweilige HIL-SAP Bestellnummer anzugeben.

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 7 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

geben.

Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU und der E-Rechnungsverordnung sind alle Rechnungen des AN nur noch im XRechnungsformat an den AG zu stellen, Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Alle rechnungsbegründenden Unterlagen sind direkt als Anlage zusammen mit der XRechnung über das Portal der Bundesdruckerei einzureichen. Hierzu bedarf es im Vorfeld einer entsprechenden Registrierung des AN bei der Bundesdruckerei. Bei erstmaliger Zusendung einer XRechnung bedarf es im Vorfeld eines Tests in Abstimmung mit der Abt. Rechnungswesen des AG. Ein entsprechendes Informationspaket stellt die Abt. Rechnungswesen dem AN zur Verfügung.

6. Als rechnungsbegründende Unterlagen sind mit der Rechnung vorzulegen:

- a. Auflistung der auf den jeweiligen Leistungsnachweisen angegebenen Leistungserfassungsblattnummern.
- b. Leistungsnachweise des AG als rechnungsbegründende Unterlage.
- c. Rechnung für Klein-, Verbrauchs- und Reinigungsmaterial (sofern durch den AN beigestellt)

Rechnungen, bei denen die abgerechneten Leistungen von den Leistungsnachweisen abweichen, werden ohne weitere Prüfung zurückgesendet, ohne den Lauf des Zahlungsziels in Gang zu setzen.

7. Nachberechnungen werden nur mit Bezug zur Originalrechnung akzeptiert.

§ 6 Haftung

Der AN haftet gegenüber dem AG nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Mängelansprüche

1. HIL-Gerät, Nicht-HIL-Gerät und HIL-Baugruppen unterliegen einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 24 Monaten, 1000 Fahrkilometern oder 150 Betriebsstunden, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.
2. Sofern ein Mängelanspruch vom AN nicht ohne vorherige Befundung in seinem Werk anerkannt wird, ist der AG berechtigt unter Hinzuziehung geeigneter Dritter eine Befundung unter Anwesenheit des AN vorzunehmen.
3. Von dem Mängelanspruch des AG gegenüber dem AN sind die vom AG zur Verwendung beigestellten Ersatzteile/Materialien ausgenommen.

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 8 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

Der Mängelanspruch des AG gegenüber dem AN für dessen Leistungsanteile wird durch die Beistellung von Ersatzteilen durch den AG jedoch nicht berührt.

4. Befindet sich das Gerät/Material im Mangelfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so hat der AN im Rahmen seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung nur die Aufwendungen zu tragen, die er bei Eintritt des Mängelbeseitigungsfalles an dem Ort gehabt hätte, an dem das Gerät/Material die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat. Von dieser Regelung ausgenommen ist Gerät, das der AN in dem ständigen Auslandsstützpunkt in Illkirch zu betreuen hat.

§ 8 Vertragsstrafe

1. Der AN ist verpflichtet, dem AG für jeden angefangenen Arbeitstag einer schuldhaften oder mitverschuldeten nicht eingehaltenen Reaktionszeit gemäß Anlage 1 Ziffer 5.2. eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € zu zahlen. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen wegen schuldhafter oder mitverschuldeter nicht eingehaltener Reaktionszeit ist pro Abruf auf maximal 5.000 € beschränkt. Bei verkehrs- oder witterungsbedingten Verspätungen wird die Vertragsstrafe erst ab dem zweiten Arbeitstag berechnet.
2. Alle sonstigen Rechte des AG, insbesondere das Recht auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt. Auf den Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird die Vertragsstrafe angerechnet.

§ 9 Sicherheitsleistungen des AN

Sofern der AN bei Vertragsschluss bzw. während der Vertragslaufzeit einen Bonitätsindex der Creditreform von unter 250 aufweist, verzichtet der AG auf eine Sicherheit. Andernfalls ist der AN verpflichtet, eine Sicherheit gemäß § 232 BGB über einen Betrag in Höhe von 10% des Auftragswertes vorzulegen. Die vorgelegte Sicherheit dient der Absicherung etwaiger aus mangelhafter Leistungserbringung oder Terminüberschreitung resultierender Forderungen.

§ 10 Anwendung der VO PR 30/53

Erfolgt die Bezuschlagung des Angebotes im Vergabeverfahren nicht im Wettbewerb im Sinne des § 4 VO PR 30/53, kommt bei Vergaben, wenn der AN seinen Hauptsitz in Deutschland hat und der Wert je Einzelauftrag 5.000 € netto und deren Gesamtwert im Kalenderjahr 125.000 € netto übersteigt, die VO PR 30/53 zur Anwendung. In dem Fall gilt ein Selbstkostenpreis als Selbstkostenfest-, Selbst-

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 9 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

kostenricht- oder Selbstkostenerstattungspreis gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 als vereinbart.

§ 11 Versicherungskosten und -nachweise

Der AN hat auf seine Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit und für die Dauer von Gewährleistungsarbeiten aus diesem Vertrag eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Höhe jeweils 10 Mio. € pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden, im Falle der Kumulation der Schadensereignisse mindestens jedoch 20 Mio. € nicht unterschreitet.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Tätigkeiten/Arbeiten (Reparaturen, Montagen etc.) des AN und seiner Betriebsangehörigen auf fremden Grundstücken entstehen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des AN und seiner Betriebsangehörigen an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur und dergleichen) entstanden sind.

Eine Versicherungsbestätigung über das Bestehen der Versicherung ist dem AG vor Auftragserteilung und – soweit eine Versicherung zeitlich befristet ist – dann jeweils unverzüglich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr vorzulegen. Der AN hat den AG unverzüglich von der Aufhebung und Veränderung der Versicherung zu unterrichten. Durch die vorstehenden Versicherungen wird die Haftung des AN weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeschränkt.

§ 12 Arbeitssicherheit

1. Der AN ist gegenüber seinem Personal entsprechend allen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln. Der AG weist das Personal des AN in die standörtlichen Gegebenheiten, Anlagen und Arbeitsplätze entsprechend der gültigen Vorschriften zur Arbeitssicherheit auf Basis aktueller Gefährdungsbeurteilungen ein. Im Rahmen dieser Einweisung ist vom Personal des AN die Social Media Erklärung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der AN ist verpflichtet, sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen über die von einem militärischen Betrieb sowie den besonderen Gegebenheiten/Gefahren innerhalb militärischer Liegenschaften inkl. Truppenübungsplätzen – insbesondere im Bezug auf von Munition, Munitionsreste und Explosivstoffen ausgehenden, besonderen Gefahrensituationen – zu informieren und zur Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften anzuhalten.

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 10 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

3. Mitarbeitende des AG und des öAG sind im Bezug auf Aspekte der Sicherheitsweisungsbefugt. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13 Unterauftragnehmer

1. Der AN verpflichtet sich nur die im Rahmen des jeweiligen Angebotes benannten Unterauftragnehmer sowie benannten Mitarbeitenden im Rahmen der Leistungserbringung einzusetzen. Er haftet dem AG für alle Handlungen des Unterauftragnehmers so, als hätte der AN diese selbst vorgenommen. Verschulden des Unterauftragnehmers ist dem AN zuzurechnen. Insbesondere gelten die für den AN geltenden Bestimmungen der Qualitäts- und Sicherheitsstandards im Verhältnis AN/Unterauftragnehmer entsprechend. Die Möglichkeit der Exkulpation gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Darüber hinaus ist der AN nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des AG die Arbeiten ganz oder teilweise von anderen Unternehmen ausführen zu lassen. Es gelten die Regelungen der Anlage 1 Ziffer 1.4.
3. Bei Unteraufträgen an einen inländischen Unterauftragnehmer, deren Gesamtwert je Einzelauftrag und Unterauftragnehmer 5.000 € übersteigt und deren Gesamtwert im Kalenderjahr voraussichtlich 125.000 € übersteigt, verpflichtet sich der AN, die Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsabschluss davon zu unterrichten, dass es sich um eine mittelbare Leistung zu einem öffentlichen Auftrag handelt und dass der öAG die Anwendung der VO PR 30/53 auf den Unterauftrag verlangt.

§ 14 Sicherheit und Geheimhaltung gegenüber Dritten

1. Das vom AN entsandte Personal hat die Vorschriften zu beachten, die allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen sind.
2. Der AN wird sein Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen am Einsatzort über alle dort zu beachtenden Vorschriften zu informieren.
3. Der AN wird eine Namensliste des eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweis-Nr. (Personalausweis oder Reisepass) Beruf sowie Arbeitgeber, unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung beim AG hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt geben. Eine Ergänzung dieser Liste ist jederzeit möglich. Der AG ist berechtigt, diese personenbezogenen Daten an

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 11 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

die Bundeswehr weiterzugeben, sofern dieses aus Gründen der militärischen Sicherheit erforderlich ist.

4. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der AG verlangen, dass der AN einzelne Personen entweder nicht mit für den AG durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet. Kommt der AN dem Verlangen des AG nicht nach, kann der AG den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
5. Der AN verpflichtet sich, keine Beschäftigten aus einem der in der Staatenliste gemäß Anlage zu § 13 Abs. 1 Nr. 17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) aufgeführten Staaten mit der Durchführung der zu erbringenden Leistungen zu beauftragen. Dies gilt auch für Beschäftigte seiner Unterauftragnehmer.
6. Der AN erklärt die Bereitschaft, im Bedarfsfall das mit der Auftragsabwicklung in den Liegenschaften vorgesehene Personal gemäß § 9 SÜG überprüfen zu lassen.
7. Werden dem AN Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)“ zugänglich gemacht, verpflichtet sich der AN, Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) sowie des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen. Das „Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ sowie die vom AN ausgefüllte Anlage zum VS-NfD-Merkblatt werden in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen werden die benötigten KrWaffKontrG-pflichtigen Güter ausschließlich durch den AG bereitgestellt.

8. Der AN verpflichtet sich bei der Verarbeitung von Informationen auf seinen Datenverarbeitungssystemen die Bestimmungen gemäß „Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ zu beachten, sofern die zu verarbeitenden Informationen den Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ aufweisen.
9. Werden dem AN Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ oder höher zugänglich gemacht, muss sich der AN in der Geheimschutzbetreuung des BMWE befinden. Ein entsprechender Sicherheitsbescheid wird vom AG dort angefordert.
Das vom BMWE herausgegebene "Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)" sowie die Bestimmungen der Zentralrichtlinie A1130/1 „Militärische Sicherheit in der Bundeswehr, Teil A Militärische Sicherheit“ in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.

In diesem Fall setzt der AN ausschließlich Personal ein, welches über eine gültige Sicherheitsüberprüfung für den Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher verfügt. Sofern die Sicherheitsüberprüfung von einer ausländischen Sicherheitsbehörde durchgeführt wurde, ist der erfolgreiche Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung mindestens für den Geheimhaltungsgrad „SECRET“ nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gemäß nationalem bzw. internationalem Besuchskontrollverfahren des Geheimschutzhandbuchs.

10. Dem AN wird die für den Vertragsgegenstand vom öAG erlassene VS-Einstufungsliste zur Verfügung gestellt. Der AN verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der Auflagen gemäß der übergebenen VS-Einstufungsliste. Maßgeblich für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen gemäß VS-Einstufungsliste sind die Bestimmungen des Geheimschutzhandbuchs. Der AN verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der AN informiert den AG unverzüglich über Sicherheitsverstöße, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Erfüllung vorfallen. Mit der Durchführung der geheimhaltungsbedürftigen Teile seiner Leistung wird der AN erst dann beginnen, wenn die Sicherheit hierfür hergestellt ist.

11. Der AN verpflichtet sich,

- a. gleichartige Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen seiner nationalen Sicherheitsbehörde oder des AG hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.
- b. VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des AG zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen. Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört.

12. Der AN verpflichtet sich, keine geschäftlichen Informationen des AG, die ihm vor Vertragsabschluss oder während der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangen, an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus stellt der AN sicher, dass alle Dokumente, Informationen und Daten, die ihm während der Auftragsdurchführung vom AG überlassen wurden, nur zur Durchführung dieses Vertrages benutzt und so verwahrt werden, dass sie unautorisierten Dritten nicht zugänglich sind. Die vorstehenden Regelungen gelten für beide Vertragsparteien.

13. Von der unter Abs. 12 beschriebenen Behandlung sind nur solche Dokumente und Informationen ausgenommen, die der AG zur Weitergabe an Dritte freigegeben hat, die dem AN zum Zeitpunkt des Erhaltes bereits bekannt waren, die

schon veröffentlicht oder in anderer Form verbreitet wurden oder vom AN unabhängig und ohne direkten Bezug auf die offen gelegten Daten selbst entwickelt wurden oder die dem AN rechtmäßig bekannt oder über andere Quellen als durch den AG zugänglich gemacht wurden und ohne eine Vertragsverletzung erlangt worden sind.

§ 15 Geltungsdauer und Sonderkündigungsrecht

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
Er endet, wenn die Obergrenze an Instandsetzungsstunden ausgeschöpft ist, oder am 31.12.2030, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.
2. Leistungen, die vor Ende des Leistungszeitraums beauftragt und zum Ende des Leistungszeitraums nicht vollständig erbracht wurden, sind zu den Bedingungen des Vertrages vollständig abzuschließen.
3. Der AG hat das Recht, diesen Vertrag unter Angabe der Gründe fristlos zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung aufgrund schwerwiegender Verletzungen der Leistungsverpflichtung des AN nicht mehr zumutbar ist, z. B. aufgrund von mangelhafter qualitativer Leistungserbringung.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung seitens des AG besteht auch für den Fall, dass sich gravierende Änderungen des Leistungsumfanges aufgrund organisatorischer Veränderungen der Bundeswehr ergeben. In diesem Fall regelt sich die Restabgeltung gemäß „Anlageblatt H – Außerordentliche Kündigung/Restabgeltung zum Angebots- und Auftragsschreiben“ des BAAINBw.
5. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen öAG und AG gekündigt wird, hat der AG das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
6. Im Falle der Kündigung hat der AN Anspruch auf Bezahlung der erbrachten und abgenommenen Leistungen. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch besteht nicht. Der AG behält sich seinerseits einen Schadenersatzanspruch vor.

§ 16 Change of Control-Klausel

1. Der AN ist gegenüber dem AG verpflichtet, den AG jeweils im Falle der Vereinbarung und des Vollzugs einer unmittelbaren oder mittelbaren Änderung der Kontrolle über den AN, das heißt insbesondere bei einem Wechsel der Beherrschung oder vergleichbaren Änderungen, („**Kontrollwechsel**“, *change of control*) unverzüglich nach Kenntniserlangung über diesen Kontrollwechsel zu informieren. Die Information hat eine vollständige Darstellung der Beteili-

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 14 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

ungsverhältnisse zu beinhalten, aus der die jeweilige Kontrolle vor und nach dem Kontrollwechsel sowie der Kontrollwechsel selbst hervorgeht. Darzustellen sind alle Umstände, die zur Beurteilung der fortgesetzten Leistungsfähigkeit des AN erforderlich sind.

2. Der AG ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn ein Kontrollwechsel erfolgt oder der AN gegen seine Pflichten aus Abs. 1 verstoßen hat. Für abgrenzbare Teilleistungen kann eine Teilkündigung erfolgen. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, wenn

1. durch den Kontrollwechsel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung oder die ursprünglich festgelegte Eignung des AN zur Vertragserfüllung zu besorgen sind

oder

2. das Interesse des AN an der Fortführung des Vertrags das Interesse des AG an der Vertragsbeendigung, auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Vertragsänderung oder einer vom AN bereitgestellten Sicherheit, überwiegt.
3. Die Berechtigung des AG Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 17 Eintrittsrecht des öAG

Der öAG kann den Vertrag übernehmen und die Leistungserbringung gegen Entgeltzahlung vom AN abfordern, wenn

- a. eine Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage der Bundesrepublik Deutschland eintritt (Notstands- oder Krisenlage).
- b. das Vertragsverhältnis zwischen dem öAG und dem AG beendet wird.

§ 18 Abnahme der Leistung und Qualitätssicherung

1. Der AG und ggf. Vertreter des öAG sind jederzeit berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung während der Erbringung der Leistungen zu überzeugen, in die Ausführungsunterlagen, die Prüfunterlagen, die Qualifikationsbescheinigungen des Personals und ähnliches Einsicht zu nehmen und alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu verlangen (z. B. im Rahmen eines Audits oder einer begleitenden Qualitätssicherungsmaßnahme).

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 15 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

2. Der AN verpflichtet sich, die durchgeführten Arbeiten reproduzierbar zu dokumentieren. Die geschieht, sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, auf den HIL-eigenen Prüf- und Nachweisunterlagen (z. B. HIL-eigene system-spezifische Eingangs- und Ausgangsprüfprotokolle, Stundenrückmeldeformulare).
3. Die zur Leistungserbringung erforderlichen und genutzten Prüf- und Messmittel des AN müssen im gebrauchsfähigen Zustand (einschließlich gültiger Kalibrierung) und Umfang sein. Die gültige Kalibrierung muss jederzeit nachweisbar (Kalibrierschein) und am betreffenden Mess-/Prüfmittel ersichtlich sein (z. B. Prüfplakette).
4. Die Leistungen werden durch den AG und/oder autorisiertes Personal des öAG (z. B. Zentrum für technisches Qualitätsmanagement, Haltertruppenteil) nach Absprache abgenommen, nachdem der AN die Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht und zur Abnahme bereitgestellt hat.
 - a. Wird die Leistung abgenommen, so bestätigt der AG die Leistung.
 - b. Nimmt der AG Leistungen wegen festgestellter Mängel oder wegen gravierender Abweichungen gegenüber den anzuwendenden Vorschriften nicht ab, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel gesetzt.
 - c. Nach Behebung der Fehler wird der AN die Leistung erneut zur Abnahme bereitstellen.
5. Sollte die Abnahme vom AG infolge von Mängeln verweigert werden oder aus Gründen, welche der AN zu vertreten hat, wiederholt werden müssen (z. B. Mängel im Rahmen der TMP oder einer begleitenden QS-Maßnahme), so sind vom AN unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die eine entsprechende Abnahme ermöglichen und ein Wiederauftreten verhindern. In diesem Zusammenhang trägt der AN seine eigenen und die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen. Vom AN zu vertretende Verzögerungskosten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
6. Hat der AN die festgestellten Mängel nicht innerhalb der ihm vom AG hierfür gesetzten Frist beseitigt, kann der AG die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN selbst durchführen lassen.

§ 19 Force Majeure

1. Ist eine Partei nachweislich durch ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes Ereignis, das auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte, an der Erbringung der Leistung gehindert (Höhere Gewalt),

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 16 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

hat sie für diese fehlende Leistungserbringung nicht einzustehen. Die Parteien sind dann für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer vertraglichen Leistungspflicht und von jeder Schadensersatzpflicht befreit. Die Partei, die sich auf das Ereignis beruft (betroffene Partei), hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Vertragserfüllung unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

Besteht der Hinderungsgrund nach 60 Tagen fort, verpflichten sich die Parteien, ihre Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden.

Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

2. Ereignisse im Sinne des Abs. 1 S. 1 können sein:
Krieg, Bürgerkrieg, Währungs- und Handlungsbeschränkungen, Epidemien sowie allgemeine Arbeitsunruhen, wie z. B. Streik, Aussperrung.
3. Bedient sich eine Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eines Dritten, ist sie dann von der Leistung befreit, wenn
 - a. sie nach Abs. 1 befreit ist und
 - b. der Dritte selbst ebenfalls nach Abs. 1 befreit wäre, sofern Abs. 1 auf ihn Anwendung fände.

§ 20 Entsendung von Personal nach Frankreich

1. Für Leistungserbringungen an den Stützpunkten Illkirch und/oder Straßburg, Frankreich hat der AN die Vorschriften des französischen Entsendegesetzes zu beachten. Eine abgeschlossene französische Sicherheitsüberprüfung CONTROLE PRI-MAIRE – CPR (Sicherheitsüberprüfung Stufe 1) für die eingesetzten Mitarbeiter ist zwingend erforderlich.
2. Der AN hat vor Vertragsbeginn und fortlaufend während der Vertragslaufzeit alle sechs Monate folgende Unterlagen beim AG (Bereich Einkauf, Abt. Instandhaltung) vorzulegen, sofern dem AN eine Leistungserbringung am Stützpunkt Illkirch und/oder Straßburg durch den AG angezeigt wurde:
 - a. die aktuelle Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- b. eine Bestätigung der Sozialversicherungsbehörde, aus der hervorgeht, dass der AN seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtlichen Erklärungen und die Beitragszahlungen fristgerecht nachgekommen ist (sog. Attestation de vigilance)
 - c. einen aktuellen Handelsregistrauszug
3. Vor der konkreten Leistungserbringung/Entsendung von Mitarbeitenden legt der AN beim jeweiligen Stützpunkt eine Kopie der Entsendeunterlagen vor.
 4. Der AN ist zur Einhaltung aller Vorschriften des französischen Arbeitsrechtes verpflichtet.

§ 21 Endverbleibskontrolle

1. Für die endverbleibskontrollierten Güter, die den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) oder den Export Administration Regulations (EAR) unterliegen, hat sich der AG im Rahmen der Instandhaltung gegenüber Drittstaaten verpflichtet, besondere Vorgaben in Bezug auf die Weitergabe, Verwendung und Endverbleibskontrolle zu beachten. Die endverbleibskontrollierten Güter werden dem AN bekanntgegeben, wenn der AG seinerseits vom BAAINBw zur Abgabe einer Endverbleibserklärung aufgefordert wird.
2. Damit der AG seine Verpflichtung erfüllen kann, gelten bezüglich der endverbleibskontrollierten Güter für den AN folgende Vorgaben:
 - a. Dem AN ist es nicht gestattet, die der Endverbleibskontrolle unterliegenden Güter oder Teile davon an Dritte weiterzugeben bzw. sich zu seiner Weitergabe zu verpflichten. Als Dritte gelten auch Unterauftragnehmer, sofern sie nicht ausdrücklich in der Endverbleibserklärung oder im Falle von Gütern aus den Vereinigten Staaten von Amerika in einem Technical Assistance Agreement oder einer US (Re-) Exportlizenz benannt wurden.
 - b. Dem AN ist es nicht gestattet, die vom AG im Einzelfall benannten Güter oder Teile davon für andere Zwecke als beauftragt zu verwenden.
 - c. Der AN wird sicherstellen, dass die technischen Informationen, die er erhält, im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Geltungsbereich des deutschen Rechtes verbleiben.
3. Abweichungen von den in Abs. 2 genannten Bestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG und ggf. der Exportkontrollbehörde des Ursprungslandes.
4. Zur Sicherstellung der Endverbleibskontrolle verpflichtet sich der AN, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a. Der AN wird dem AG auf dessen Aufforderung jederzeit Auskunft über den Standort bzw. den Verbleib der endverbleibskontrollierten Güter oder Teilen davon geben. Hierfür sind die Güter systematisch zu erfassen, zu kennzeichnen (soweit eine Kennzeichnung nach den Gegebenheiten möglich ist) und nachzuweisen. Die Daten sind dem AG auf dessen Verlangen sowie bei genehmigter Weitergabe der Güter oder Teilen davon zu übergeben.
 - b. Der AN wird entsprechende betriebsinterne Weisungen zur Behandlung und Weitergabe der endverbleibskontrollierten Güter erteilen. Die Einhaltung dieser Weisung wird der AN dem AG auf Verlangen nachweisen.
 - c. Jeder Verdacht der unautorisierten Weitergabe der endverbleibskontrollierten Güter ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.
 - d. Der AN wird, nach Aufforderung durch den AG, in diesem Zusammenhang notwendige Erklärungen gemäß der Anlage 3 (Endverbleibserklärung) abgeben.
5. Der AN wird die Regelungen der Abs. 2 bis 4 mit sämtlichen Unterauftragnehmern, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, zugunsten des AG vereinbaren.

§ 22 Sonstige Vertragsbedingungen

1. Die Parteien werden sich im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag bemühen, Einigung auf gutlichem Wege zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein, gilt für beide Parteien als alleiniger Gerichtsstand Bonn für sämtliche Streitigkeiten, die direkt oder indirekt aus diesem Vertrag resultieren.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Änderungen oder Erweiterungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder elektronisch mindestens einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.
4. Sollte eine oder sollten mehrere Vereinbarungen aus diesem Vertrag ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Falle werden die Vertragsparteien die ungültige Vereinbarung durch eine Regelung ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
5. Die Forderungen aus diesem Vertrag dürfen ohne schriftliches Einverständnis des AG vom AN weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.

HIL GmbH, Abt. Instandhaltung	Seite 19 von 20	Erstelldatum: 30.07.2026
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH oder etwa sonst. Berechtigter zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.		
© HIL GmbH 2026		

7. Die Vertragssprache ist Deutsch.

8. Bestandteile des Vertrages sind die Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung mit Anhängen – wird im Falle einer Zuschlagserteilung jeweils als Nachtrag in den Vertrag aufgenommen
2. Preisblatt – wird im Falle einer Zuschlagserteilung jeweils als Nachtrag in den Vertrag aufgenommen
3. Formular Endverbleibskontrolle (PEA)

Vertrag und Anlagen gelten im Fall von Widersprüchen in der Rangfolge der vorstehenden Aufzählung.

Ergänzend gelten folgende, dem AN vorliegende Vorschriften in der jeweils aktuellen Form. Diese sind unter dem jeweils angegebenen Weblink publiziert.

- Formular BAAINBw-B 096a „Merkblatt für die Behandlung vom Verschluss-sachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baaibw/vergabe/unterlagen-zur-angebotsabgabe>)
- Formular BAAINBw-B 119 „Anlageblatt H – Außerordentliche Kündigung/Restabgeltung zum Angebots-/Auftragsschreiben“ (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baaibw/vergabe/unterlagen-zur-angebotsabgabe>)
- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ und soweit zutreffend die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg)“ (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baaibw/vergabe/formulare>)
- Staatenlisten im Sinne von § 32 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/the-men/sicherheit/staatenliste-para-32-anleitung-sicherheitserklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=5)